

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage mehrjähriger Buntbrachen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2023

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages oder der Nachmeldung einzelner Flächen wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt. Die Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2023 eingehen.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, wie z.B. die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags im Rahmen des Flächenmonitorings möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2023 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2023, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen die im Zusammenhang mit Verstößen, die durch andere Mittel als das Flächenmonitoring und Verwaltungskontrollen aufgedeckt werden, oder wenn Sie darüber informiert wurden, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle geplant ist, sind jedoch nicht zulässig.

3. Flächenaufstellung

Für jede mehrjährige Buntbrache ist ein eigener Schlag mit der Nutzart 918 (mehrjährige Buntbrache) zu bilden und die Bindung BR zu vergeben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet.

4. Wichtige Hinweise

Säen Sie die Buntbrachen bis spätestens zum 15. Mai mit einer der hierfür vorgesehenen Rahmenmischung gemäß Anlage 1 der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen neu ein und bewahren Sie die Saatgutbelege auf.

Für Buntbrachen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Buntbrachen förderfähig. Die abschließende Kulisser der Oberflächengewässer steht Ihnen in ELAN zur Verfügung (Agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse NRW).

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Buntbrachen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Darüber hinaus bestehen keine Vorgaben zur Form und Lage.

Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang, sofern dieser den Bewilligungsumfang unterschreitet.

Die Nutzung des Aufwuchses der Buntbrachen ist ausgeschlossen. Darunter fällt z.B. die Beweidung und sonstige Futtergewinnung, die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder die Ernte zur Saatgutgewinnung. Auch die Nutzung als Lagerplatz für z.B. Strohballen ist nicht zulässig.

Buntbrachen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist auch die Übernahme einzelner Flächen möglich. Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag abgelehnt.